

Stand: 01.01.2009 (26. Änderungssatzung vom 05.12.2008)

**Beitrags- und Gebührensatzung
zur Entwässerungssatzung
der Stadt Oelde vom 10.12.1981**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1.10.1979 (GV.NW. S. 594 / SGV.NW. 2023) und der §§ 4, 6, 7, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.06.1978 (GV.NW. S. 268 / SGV.NW. 610) sowie der §§ 53, 64, 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 4.07.1979 – LWG – (GV.NW. S. 488 /SGV.NW. 77) hat der Rat der Stadt Oelde in seiner Sitzung am 07.12.1981 folgende Neufassung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Oelde beschlossen:

I. ANSCHLUSSBEITRAG

§ 1

Anschlussbeitrag

Die Stadt Oelde erhebt zum Ersatz ihres Aufwandes für die Herstellung und Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlage, soweit er nicht nach § 8 KAG von der Stadt zu tragen ist, einen Anschlussbeitrag.

§ 2

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können und
 - a) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können,
 - b) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Stadt zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen.

§ 3

Beitragsmaßstab und Beitragssatz

- (1) Der Kanalanschlussbeitrag wird nach der Grundstücksfläche und einem, das Maß und die Art der baulichen oder sonstigen Nutzung berücksichtigenden Zuschlag ermittelt. Dieser beträgt:
 - a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit 100 v.H.
 - b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit 130 v.H.

c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit	150 v.H.
d) bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit	160 v.H.
e) bei sechs- und höhergeschossiger Bebaubarkeit	170 v.H.

Bei Grundstücken in Kern-, Gewerbe- oder Industriegebieten sowie bei Grundstücken in nicht beplanten Gebieten, wenn auf ihnen eine bauliche Nutzung zulässig ist und auf den benachbarten Grundstücken überwiegend eine Nutzung vorhanden ist, die der Nutzung eines Grundstückes in einem Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet gleichkommt, beträgt der Vornhundertersatz:

a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit	120 v.H.
b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit	150 v.H.
c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit	170 v.H.
d) bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit	180 v.H.
e) bei sechs- und höhergeschossiger Bebaubarkeit	190 v.H.

- (2) Als Geschosshzahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosshzahl die durch 2,8 geteilte Baumassenzahl, wobei Dezimalzahlen bis 0,5 einschließlich abgerundet und über 0,5 aufgerundet werden. Ist im Einzelfall eine größere Geschosshzahl zugelassen oder vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen.

In nicht beplanten Gebieten und Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl festsetzt, ist

- bei bebauten Grundstücken die nach den Vorschriften der Landesbauordnung ermittelte Zahl der tatsächlichen vorhandenen
- bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den benachbarten Grundstücken innerhalb des Abrechnungsgebietes überwiegend vorhandenen

Vollgeschosse maßgebend.

- Bei Grundstücken in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie bei Grundstücken, die - wenn auch nur untergeordnet - gewerblich, industriell oder für Geschäfts-, Praxis-, Büro- oder Verwaltungsgebäude genutzt werden, erhöht sich der nach Abs. 1 maßgebliche Vornhundertersatz um 30 Prozentpunkte. Dies gilt auch für unbebaute Grundstücke in nicht beplanten Gebieten, auf denen eine bauliche oder sonstige Nutzung zulässig ist, wenn auf den benachbarten Grundstücken überwiegend die in Satz 1 genannten Nutzungen vorhanden sind.
- Lässt sich innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles die zulässige Art der baulichen Nutzung nicht nach § 34 BBauG in Verbindung mit den Vorschriften der Baunutzungsverordnung bestimmen, so legt der Rat der Stadt durch Satzung fest, welcher Art der zulässigen baulichen Nutzung die Grundstücke gleichzustellen sind.
- Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine nichtgewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, wird nur die Grundstücksfläche zugrundegelegt. Grundstücke, für die im Bebauungsplan eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, werden wie Grundstücke mit zweigeschossiger Bebaubarkeit behandelt.

Bei Grundstücken, die nicht baulich oder gewerblich genutzt sind und auch nicht baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen, wird 50 v.H. der Grundstücksfläche zugrundegelegt.

- Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen und deren Fläche nicht der Fläche des Baugrundstückes hinzuzurechnen ist, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke.
- Grundstücke für den Gemeinbedarf gelten als zweigeschossig bebaubare Grundstücke.

- (8) Als Grundstücksfläche im Sinne von Absatz 1 gilt:
- a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, auf die der Bebauungsplan die Nutzungsfestsetzungen bezieht;
 - b) wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, die Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m von der Erschließungsanlage oder von der der Erschließungsanlage zugewandten Grenze des Grundstückes. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.
- (9) Der Beitragssatz beträgt je qm der nach den vorstehenden Absätzen 1 - 8 ermittelten Beitragsfläche 6,92 Euro.
- (10) Wird bei einzelnen Grundstücken oder in einzelnen Ortsteilen vor Einleitung der Abwässer in die öffentliche Abwasseranlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt oder darf nur Regenwasser oder nur Schmutzwasser in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden (Teilanschluss), ermäßigt sich der Anschlussbeitrag um die Hälfte. Dies gilt nicht für Grundstücke mit industriellen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad und der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen. Entfällt aufgrund einer Änderung der öffentlichen Abwasseranlage die Notwendigkeit der Vorklärung (Vollanschluss), so ist der Restbetrag bis zur Höhe des vollen Anschlussbeitrages nachzuzahlen.

§ 4

Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann.
- (2) Im Fall des § 2 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung. Im Fall des § 3 Abs. 10 Satz 3 entsteht die Beitragspflicht für den Restbetrag, sobald das Grundstück mit dem Vollanschluss an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann.

§ 5

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte Beitragspflichtig.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 6

Fälligkeit der Beitragsschuld

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

II. GEBÜHREN UND ABGABEN

§ 7

Benutzungsgebühren und Kleininleiterabgabe

- (1) Für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage im Sinne des § 4 Absatz 2 KAG erhebt die Stadt Oelde zur Deckung der Kosten im Sinne des § 6 Absatz 2 KAG Benutzungsgebühren (Abwassergebühren).

Die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Stadt Oelde wird über die Abwassergebühren abgewälzt.

- (2) Die Abwasserabgabe für Fremdeinleitungen, für die die Stadt die Abgabe zu entrichten hat, wird von den Einleitern in der tatsächlichen Höhe erhoben.
- (3) Zur Deckung der Abwasserabgabe, die die Stadt Oelde anstelle der Einleiter, die im Jahresdurchschnitt als 8 m³ je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen oder ähnlichem Schmutzwasser einleiten, erhebt die Stadt Oelde eine Kleininleiterabgabe.

§ 8

Gebühren- und Abgabemaßstab Gebühren- und Abgabesatz

- (1) Die Gebühr im Sinne des § 7 Absatz 1 dieser Satzung wird nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird.
- (2) Als Abwassermenge gilt die aus der öffentlichen Frischwasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge und die aus privaten Wassergewinnungsanlagen (z. B. Brunnen) sowie aus Niederschlagswassernutzungsanlagen (Regenwassernutzungsanlagen) bezogenen Wassermengen des vorletzten Kalenderjahres abzüglich der nachgewiesenen und auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen. Von dem Abzug sind Wassermengen bis zu 15 m³ jährlich ausgeschlossen. Der Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Auf Verlangen der Stadt sind die den öffentlichen Abwasserleitungen angeblich nicht zugeführten Mengen durch Messvorrichtungen nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einzubauen hat. Sie müssen von der Stadt als zuverlässig anerkannt sein und werden von ihr überwacht.
- (3) Berechnungseinheit ist der m³ Abwasser. Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch Wassermesser ermittelt. Bei der Wassermenge aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage gilt die für die Erhebung des Wassergeldes zugrundegelegte Verbrauchsmenge. Als Wassermenge, die eigenen Versorgungsanlagen entnommen werden, gilt die durch Wassermesser festgestellte Wasserentnahme. Sind Wassermesser nicht vorhanden, so kann die Stadt den Einbau von Wassermessern verlangen. Solange der Einbau von Wassermessern nicht erfolgt, wird die der Veranlagung zu den laufenden Benutzungsgebühren zugrundezulegende Wassermenge von der Stadt geschätzt. Anstelle der Schätzung kann erst der tatsächliche Wasserverbrauch treten, wenn dieser durch einen einzubauenden Wassermesser nachgewiesen wird. Eine rückwirkende Verrechnung ist dann nicht mehr möglich.
- (4) Hat ein Wassermesser nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so gilt die vom Wasserwerk ermittelte Verbrauchsmenge als Grundlage der Gebührenberechnung.
- (5) Wird im Falle des Absatzes 3 die zugeführte Wassermenge geschätzt, so werden 40 m³ Wasserverbrauch je Person und Jahr zugrundegelegt. Der Berechnung des Wasserverbrau-

ches wird die Personenzahl zugrundegelegt, die am 20.09. (Tag der Personenstandserhebung) des letzten Kalenderjahres ermittelt wird. Maßgebend ist der erste Wohnsitz. Änderungen in Bezug auf die Größe der Familien zwischen dem 20.09. des letzten und dem 19.09. des laufenden Jahres werden nicht berücksichtigt. Eine dauernde Abwesenheit oder sonstige besondere Verhältnisse sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides (Ausschlussfrist) geltend zu machen.

Stehen Wohnungen zum Zeitpunkt der Personenstandserhebung leer, so ist der folgende Bezug maßgebend. Wird ein Grundstück neu an die Abwasseranlage angeschlossen, so berechnet sich die zugrundezulegende Abwassermenge für die ersten drei Erhebungszeiträume nach Satz 1.

- (6) Die Gebühr beträgt je m³ Abwasser 3,07 Euro.
- (7) Wird bei einzelnen Grundstücken oder in einzelnen Ortsteilen vor Einleitung der Abwässer in die öffentliche Abwasseranlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt oder darf nur Regenwasser oder nur Schmutzwasser in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werde (Teilanschluss) ermäßigt sich die Gebühr um die Hälfte. Dies gilt nicht für Grundstücke mit industriellen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad und der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.
- (8) Die Kleininleiterabgabe wird nach der Zahl der Bewohner des Grundstückes, die am 20.09. des dem Erhebungszeitraum vorhergehenden Jahres dort mit erstem Wohnsitz gemeldet waren, festgesetzt. Die Vorschriften des Absatzes 5 sind entsprechend anzuwenden.
- (9) Die Kleininleiterabgabe beträgt je Einwohner:

ab 01.01.2002 17,90 Euro

im Jahr.

§ 9

Entstehung und Beendigung der Gebühren- und Abgabepflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Dies gilt entsprechend bei der Umwandlung in einen Vollanschluss. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.
- (2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Gebührensatzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- (3) Die Verpflichtung zur Leistung der Kleininleiterabgabe beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf den Zeitpunkt der Aufnahme der Einleitung folgt, frühestens mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.
- (4) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die öffentliche Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt. Die Verpflichtung zur Leistung der Kleininleiterabgabe endet mit dem Wegfall der Kleininleitung.

§ 10

Gebühren- und Abgabepflichtige

- (1) Gebühren- bzw. abgabepflichtig sind:
- a) der Eigentümer, wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, der Erbbauberechtigte,
 - b) der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes,
 - c) der Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte
- des Grundstückes, von dem die Benutzung der Entwässerungsanlage ausgeht bzw. auf oder von dem die Kleineinleitung vorgenommen wird. Mehrere Gebühren- bzw. Abgabepflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Im Fall eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebühren- bzw. abgabepflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Der bisherige Eigentümer haftet gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren bzw. Abgaben, die bis zu dem Zeitpunkt entstanden sind, in dem die Stadt Kenntnis von dem Eigentumswechsel erhält. Für sonstige Gebühren- bzw. Abgabepflichtige gilt dies entsprechend.
- (3) Die Gebühren- und Abgabepflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren und Abgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen, sowie Daten und Unterlagen zu überlassen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 11

Fälligkeit

Die Gebühren- und die Kleineinleiterabgabe sind einen Monat nach Bekanntgabe des entsprechenden Bescheides zu zahlen. Ist im Bescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser. Die Gebühren bzw. Abgaben können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

§ 12

Aufwandersatz für Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse an die Abwasseranlage ist der Stadt in der tatsächlich entstandenen Höhe zu ersetzen. Erhält ein Grundstück auf Antrag mehrere Anschlussleitungen (§ 9 Abs. 1 Satz 2 der Entwässerungssatzung), so wird der Ersatzanspruch für jede Anschlussleitung berechnet.
- (2) Der Ersatzanspruch für die Herstellung der Anschlussleitung entsteht, wenn sie endgültig hergestellt ist (Fertigstellung) und die Anschlusspflicht besteht. Der Ersatzanspruch für die übrigen ersatzpflichtigen Tatbestände (Abs. 1) entsteht mit Beendigung der Maßnahme. Der Ersatzanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Ersatzpflichtig ist der Eigentümer des Grundstücks, zu dem die Anschlussleitung verlegt ist. Maßgeblicher Zeitpunkt ist die Bekanntgabe des Bescheides. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte ersatzpflichtig. Mehrere Ersatzpflichtige sind Gesamtschuldner.
- Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Anschlussleitung (§ 9 Absatz 2 der Entwässerungssatzung), so ist für Teile der Anschlussleitung, die ausschließlich einem der beteiligten Grundstücke dienen, allein der Eigentümer bzw. der Erbbauberechtigte des betreffenden Grundstückes ersatzpflichtig. Soweit die Anschlussleitung mehreren Grundstücken gemein-

sam dient, sind die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der beteiligten Grundstücke zu dem Anteil ersatzpflichtig, der dem Verhältnis der Fläche des betreffenden Grundstückes zur Gesamtfläche der beteiligten Grundstücke entspricht.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.1982 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 13.12.1977, zuletzt geändert am 08.10.1980, außer Kraft.